



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 8.— Mk. — Anzeigen: die dreispaltige Pettzeile 2.— Mk., Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belastungsregister.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Nachdem sich die Wirtschaftslage von Tag zu Tag schwieriger gestaltet, der Wert des Geldes immer mehr verabsinkt und die Unterfügungssätze gegenüber den fortgesetzt steigenden Löhnen immer unzulänglicher werden, hat der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Beirats beschlossen, die Beiträge und Unterfügungen ab 2. Januar 1922 wie folgt festzusetzen:

Die Höhe der Wochenbeiträge und des Eintrittsgeldes ist wie folgt festgesetzt:

1. Klasse bis 100 Mk. Wochenlohn	2 Mk.
2. Klasse über 100—175 Mk. Wochenlohn	3 Mk.
3. Klasse über 175—250 Mk. Wochenlohn	4 Mk.
4. Klasse über 250—325 Mk. Wochenlohn	5 Mk.
5. Klasse über 325 Mk. Wochenlohn	6 Mk.

Die Arbeitslosenunterfügung beträgt wöchentlich nach 52 gezahlten Beiträgen das 5-fache des Wochenbeitrages

104	6
156	7
208	8
260	9

Sie wird gezahlt: nach 52 gezahlten Beiträgen auf die Dauer von 30 Tagen

104	36
156	42
208	54
260	60

Die Krankenunterfügung beträgt wöchentlich nach 52 gezahlten Beiträgen das 2-fache des Wochenbeitrages

104	2 1/2
156	3
208	3 1/2
260	4

Sie wird bis zur Dauer von 30 Tagen gezahlt.

Die Streikunterfügung beträgt täglich im 1. Jahre der Mitgliedschaft das 3-fache des Wochenbeitrages

2.—5.	4
über 5	5

Demnach beträgt die wöchentliche Streikunterfügung:

- In der 1. Klasse bei einem Beitrag von 2 Mk. im ersten Jahre 36 Mk., im 2. bis 5. Jahre 48 Mk., über 5 Jahre 60 Mk.
- In der 2. Klasse bei einem Beitrag von 3 Mk. im ersten Jahre 54 Mk., im 2. bis 5. Jahre 72 Mk., über 5 Jahre 90 Mk.
- In der 3. Klasse bei einem Beitrag von 4 Mk. im ersten Jahre 72 Mk., im 2. bis 5. Jahre 96 Mk., über 5 Jahre 120 Mk.
- In der 4. Klasse bei einem Beitrag von 5 Mk. im ersten Jahre 90 Mk., im 2. bis 5. Jahre 120 Mk., über 5 Jahre 150 Mk.
- In der 5. Klasse bei einem Beitrag von 6 Mk. im ersten Jahre 108 Mk., im 2.—5. Jahre 144 Mk., über 5 Jahre 180 Mk.

Außerdem wird an Streitende mit Kindern unter 14 Jahren gezahlt: 1. Klasse 2 Mk., 2. Klasse 4 Mk., 3. Klasse 6 Mk., 4. Klasse 8 Mk. und 5. Klasse 10 Mk. wöchentlich.

Sind Beiträge in verschiedenen Klassen gezahlt, so kommt bei der Bemessung aller Unterfügungszweige diejenige Klasse in Anwendung, in der zuletzt mehr als 13 Wochenbeiträge gezahlt sind.

Der Verbandsvorstand.

E. Pucher, 1. Vorsitzender.

Für die Woche vom 11. bis 17. Dezember 1921 ist die Beitragsmarke in das mit 51 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Tarifausschuß-Sitzung für das Schriftgießerei-Gewerbe

Zwecks Erhöhung der Löhne war der Tarifausschuß zum 29. November nach Berlin einberufen worden. Die Vertreter der Arbeitnehmer traten am Tage zuvor zu einer Vorbesprechung zusammen. Aus verschiedenen Gesichtspunkten lagen Anträge vor, die eine ziemlich große Erhöhung der zurzeit bestehenden Löhne forderten. Weitere Anträge waren gestellt, die eine Wirtschaftsbekämpfung vor Weihnachten forderten, ebenfalls sollten die Lokalaufschläge von einzelnen Gesichtspunkten eine weitere Erhöhung erfahren. In der Vorbesprechung wurde von

Seiten der Prinzipale die Mitteilung gemacht, daß die Tarifausschubssitzung am kommenden Tage nicht stattfinden könne, da von der Gehilfenschaft den Prinzipalen noch keine Anträge eingereicht worden seien. Die Anträge wurden sofort formuliert und der Prinzipalvertretung noch am selben Tage überreicht mit der Begründung, daß von der seitherigen Gesplogeneheit, die Anträge vorher einzureichen, Abstand genommen worden wäre, da die Zeit hierfür zu kurz gewesen sei.

Wie vorgelesen, trat der Tarifausschuß am 29. Nov. zusammen. Die Prinzipale aus Frankfurt a. M. hatten es abgelehnt, zur Sitzung zu erscheinen, weil sie nicht im Besitze der Anträge waren, um in Frankfurt a. M. dazu Stellung nehmen zu können. Der Vorsitzende des Tarifausschusses bedauerte, erst in die Verhandlungen eintreten zu können, nachdem die Vertretung aus Frankfurt a. M. erschienen sei. Er habe die Anträge sofort per Exilbrief den Prinzipalen in Frankfurt zugesandt und sie telegraphisch ersucht, sofort nach Berlin zu kommen. Die Sitzung sollte aus diesem Grunde bis zum 2. Dezember vertagt werden. Die Arbeitervertreter pro-

testierten gegen diese Maßnahme und erreichten, daß die Verhandlungen auf den anderen Tag festgesetzt wurden.

Das Ergebnis der Verhandlungen, soweit unsere Kollegenschaft in Frage kommt, ist folgendes:

Die Löhne der Bedigen, wie sie im Tarifvertrag vorgegeben sind, fallen für die Folge weg. Hierfür treten an deren Stelle die Löhne der verheirateten Arbeiter. Zu den nunmehr gültigen Minimallohnen werden ab 30. November folgende Zuschläge bezahlt:

Ungelehrte Arbeiter bis zu 21 Jahren erhalten einen Aufschlag von 1,80 Mk. pro Stunde, bis zu 25 Jahren 2,15 Mk. pro Stunde, über 25 Jahre 2,55 Mk. pro Stunde.

Ungelehrte Arbeiter von 14 bis 15 Jahren erhalten einen Aufschlag von 1,20 Mk. pro Stunde, von 15 bis 16 Jahren 1,30 Mk. pro Stunde, von 16 bis 17 Jahren 1,40 Mk. pro Stunde, von 17 bis 18 Jahren 1,60 Mk. pro Stunde, von 18 bis 21 Jahren 1,70 Mk. pro Stunde, von 21 bis 23 Jahren 1,85 Mk. pro Stunde, von 23 bis 25 Jahren 2.— Mk. pro Stunde, über 25 Jahre 2,15 Mk. pro Stunde.

Verheiratete Arbeiter erhalten eine Familienzulage und zwar für die Frau und für jedes schulpflichtige Kind bis zu 14 Jahren 18.— Mk. pro Woche.

Arbeiterinnen bis zu 15 Jahren auf den seitherigen Einstellungslohn 1,25 Mk. pro Stunde, nach sechs Monaten 1,30 Mk. pro Stunde mehr; bis zu 18 Jahren auf den Einstellungslohn 1,35 Mk., nach sechs Monaten erhöht sich der Stundenlohn um 1,40 Mk.; über 18 Jahre auf den Einstellungslohn 1,45 Mk., nach sechs Monaten 1,50 Mk. weitere Stundenlohn-Erhöhung.

Arbeiterinnen nach dem ersten bis vierten Berufsjahre erhalten folgende Stundenlohn-Erhöhung:

Bis zu 15 Jahren 1,55 Mk., bis zu 18 Jahren 1,60 Mk., über 18 Jahre 1,65 Mk.

Arbeitslose erhalten 200 Prozent Zuschlag auf den reinen Arbeitslohn. Grundgebühr auf die Jahreslöhne 309,60 Mk., 343,20 Mk. und 352,80 Mk.

Arbeitslose erhalten auf den reinen Arbeitslohn 200 Prozent Zuschlag, als Grundgebühr wöchentlich 211,20 Mk. Das Einkommen ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat abgeschlossen und ist jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, das erste Mal am 15. Dezember 1921, kündbar.

Schluß-Protokoll über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker

1. Verhandlungstag: Donnerstag, 24. November 1921.

Nachmittags-Sitzung.

(Fortsetzung.)

Der Gehilfenredner, der hierauf erwidert, meint, daß, wenn die Kollegen im Laube hören sollten, daß die Gehilfenvertreter ihre Forderung in der heutigen Zeit noch besonders begründen sollen, sie sich wundern würden, daß man nicht sofort die Sachen gemacht und die Verhandlungen beendet hat. Die Gehilfenvertreter haben sich in ihren bisherigen Ausführungen auf das Neuberke beschränkt, eben weil man eine besondere Begründung nicht für nötig gehalten hat. Mit einer besonderen Genehmigung hätte man es auf Gehilfenseite empfunden, daß dies heute morgen anscheinend auch der Standpunkt der Prinzipale gewesen sei. Er sei bereit, nach einer Reihe vorliegender Haushaltsbudgets den Beweis für die Berechtigung der Forderung anzutreten, hält es aber nicht für nötig. Die Gehilfenvertretung will die Verhandlung nicht scheitern lassen, falls man auch ein wenig unter der geforderten Summe sich verständigen will. Der Redner stellt nun Vergleiche an mit den Verkaufspreisen der zum Lebensunterhalt absolut unentbehrlichen Lebensmittel, und zwar mit solchen aus der vorigen Woche und den jetzigen, mit denen er die innerhalb einer Woche eingetretene wesentliche Verteuerung fast aller Lebensmittel nachweist. Was gegenüber solchen Tatsachenziffern noch bewiesen werden soll, versteht er nicht. Im Augenblicke wisse man nicht, ob unsere Forderung noch den Verhältnissen in 14 Tagen entspricht. Kein Mensch ist dazu in der Lage, dies richtig beurteilen zu können. Man wird die Wirtschaftsbekämpfung fallen lassen in der Annahme, daß dies den nötigen Eindruck auf Prinzipalseite machen werde. Nun sagt man uns, man habe eine Forderung gestellt, die nicht zu begründen wäre. Wenn von einem Gehilfenredner davon gesprochen worden ist, daß es

sich hier um ein Spiel mit Worten handle. So meinte derselbe, daß man in Anbetracht der erprobten und erwiesenen Erhöhung aller Lebensbedürfnisse eine weitere Begründung entbehren könne. So war das Spiel mit Worten zu verstehen. Wenn man prinzipalitätsseitig auf die Steindrucker verweist, so ist doch zu sagen, daß die Steindrucker ganz andere Verhältnisse aufweisen. Im Steindruckgewerbe stehen die Tariflöhne nachweislich nur auf dem Papier; überall zählt man Qualitätszulagen, die im Mittel das Minimum über 40 Mark überschreiten. Man muß sich prinzipalitätsseitig daran gewöhnen, daß man auch an der Gehilfenmöglichkeit der Gehilfen das größte Interesse habe. Fördere man die Arbeitskraft und Arbeitslust der Gehilfen durch entsprechende Löhnung, dann leiste sich die Prinzipalität selbst den besten Dienst. Auf der Gehilfenseite sei man bereit, das uns allen auferlegte Schicksal gemeinsam zu tragen, aber man dürfe nicht übersehen, daß man sich nebenher auch in einer Arbeitsgemeinschaft mit der Gehilfenschaft befinde. Die Gehilfenschaft muß entsprechenden Anteil an Arbeitserträge haben, während es im andern Fall an der freudigen Mitarbeit mangeln muß. Die Gehilfenschaft stellt keine unbegründete Forderung. Will man prinzipalitätsseitig trotzdem noch eine weitere Begründung, so wird die Gehilfenvertretung in besonderer Sitzung das dafür nötige Material zusammenbringen. Nach Ansicht der Gehilfen aber sei es ohne weiteres Pflicht der Prinzipale, bei diesen geradezu wahren Lebensbedingungen den Gehilfen entgegenzukommen, und zwar in mehr großzügiger Weise, als dies bisher geschehen ist. Die Gehilfenschaft will leben, und das kann nur erreicht werden durch eine angemessene Steigerung ihres Einkommens.

Der nächste Prinzipalredner nimmt darauf Bezug, daß gehilfenseitig besprochen worden sei, daß auch im Buchdruckgewerbe über Minimum gezahlt werde. Er behauptet, es würden mindestens 15 M. im Durchschnitt über Minimum gezahlt. Das entspricht einer Leipziger Statistik, die etwa 4500 Gehilfen umfasse; bei den Berechnern werde das Lohnminimum vielfach sogar um 45 M. überschritten. Die Gehilfenvertreter meinen immer, daß man mit Zahlen nicht operieren solle, sondern daß man das Gesamtbild gelten lassen möge. Im „Korr.“ sei ein Artikel enthalten, der nachweisen soll, wie sich die Indexziffer verändert hat. Ebenso soll die Indexziffer durch die Großhandelspreise überholt worden sein. Diese Steigerung ist aber nicht so groß, wie gehilfenseitig angegeben wird. Auch reichen die gehilfenseitig dafür angegebenen Zahlen nicht aus, weil sie nicht den ganzen Lebensunterhalt betreffen. Eine Leipziger Statistik vom 3. Oktober bis 30. November beweise, daß die gehilfenseitige Begründung nicht zutrifft. Auch mit den Großhandelspreisen vom Oktober/November läßt sich ein Beweis für die Höhe der Gehilfenforderung nicht erbringen. Außerdem läuft unter Septemberabkommen noch bis Ende Dezember. Aber weil die Prinzipalität erkannt hat, daß inzwischen eine wesentliche Veränderung in den Lebensbedingungen eingetreten ist, deshalb sei man hier zu Verhandlungen zusammengekommen. Tatsächlich sei doch erst vor ganz kurzer Zeit mit den Steindruckern verhandelt worden, deren Lohnhöhe auch vom 17. Dezember ab, also bei der zweiten Monatszahlung der bewilligten Lohnerhöhung, nicht an den von den Buchdruckgehilfen geforderten Lohn heranreichen würde. Auch beträgt z. B. im Schneidergewerbe in Leipzig der Stundenlohn nur 8,60 M., und dieser sei abgeschlossen worden am 20. November. Man hat ferner gehilfenseitig Bezug genommen auf die Entlohnung von Staatsarbeitern und Kommunalbeamten. In Berlin betrage bei den Kommunalarbeitern der Stundenlohn einschließlich der neuen Zulage 8,90 M. Auch daraus ergibt sich das Unberechtigte der Gehilfenforderung. Auch auf die Beamtenentlohnung hat man gehilfenseitig hingewiesen, und glaubt, sich in Gruppe V der Beamtenschaft einreichen zu dürfen. In dieser Gruppe V befinden sich aber die Assistenten, die nach zehnjähriger Dienstzeit in diese Gruppe kämen. In Kommunalbetrieben rangieren die Buchdrucker in Klasse II der Besoldungsordnung, und zwar auch in Groß-Berlin. Hier bleiben die Gehilfen ganz weit unter den jetzigen Gehilfenlöhnen zurück. Es muß also möglich sein, unter erspörender Reduzierung der ausgefallenen Forderung hier zum Abschluß eines Abkommens, für eine längere Zeit gültig, kommen zu können, wie dies in andern Gewerben auch bereits geschehen ist.

Hierauf erwidert ein Gehilfenredner, daß man bei dem Hinweis auf das Abkommen mit den Steindruckern unterlassen habe, zu berücksichtigen, daß man im Steindruckgewerbe es fast allgemein mit langen Lieferungsfristen zu tun habe, was im Buchdruckgewerbe nicht der Fall sei. Trotzdem sei es im Steindruckgewerbe möglich gewesen, die Zulage, die erst im Dezember zu zahlen war, schon im Oktober zu zahlen, und schon am 17. November hat man den Gehilfen eine neue Lohnerhöhung ausgeprochen. Das ganze Abkommen ist etwa in 1½ Tagen zustande gekommen. In der Septemberverhandlung hat man prinzipalitätsseitig auf die Staatsarbeiter und deren Lohn hingewiesen und hat erklärt, daß man den Buchdruckern nicht mehr geben könne, als diese erhalten hätten. Es sei aber prinzipalitätsseitig nicht gesagt worden, daß die neue Lohnerhöhung, und zwar mit 2 M. pro Stunde, bereits ab Oktober gezahlt wird. Die Indexzulage sei bei den Staatsarbeitern von 20 Pf. auf 80 Pf. erhöht worden. Die Staatsarbeiter in Leipzig beziehen Löhne von 408 M. pro Woche; dazu die nicht unwesentliche Indexzulage. Wenn in Leipzig tatsächlich den Buchdruckgehilfen bis zu 15 M. über Minimum gezahlt wird, was hat diese Summe bei dem heutigen Geldwert überhaupt zu bedeuten. Bei den Berechnern kann man doch überhaupt von einer Verzählung über Minimum nicht reden, denn was diese mehr verdienen, ist zurückzuführen auf die besondere Leistung der Gehilfen. Nun verlangt man dauernd noch eine besondere Begründung für die Gehilfenforderung. Heute

mittag sei man der Auffassung gewesen, daß nach der gehilfenseitigen Erklärung am Vormittag die Prinzipalität am Nachmittag mit einem bestimmten Gegenvorschlag kommen werde. Man könne doch auf Prinzipalitätsseite nicht bestreiten, daß die Verteuerung des 17. fache des Friedenspreises betrage, und daß die Gehilfen erst das 11 fache vom Friedenslohn erhalten. Diese Löhne muß doch einmal ausgefüllt werden. Die Arbeiterchaft im Buchdruckgewerbe hat das Recht, diese enbliche Ausfüllung zu verlangen, und deshalb ist die hier vorgelegene Lohnforderung gestellt worden. Auch auf die Steindrucker habe man prinzipalitätsseitig verwiesen; nach dem Reichsstatistik, der doch auch für Leipzig gilt, werden in Berlin, Hamburg, Elberfeld usw. Stundenlöhne von 10,50 M. gezahlt. Pingz komme, daß der Steindrucker durch sein Gewerbe noch einen Nebenverdienst verschaffen könne. Und wie liegen die Dinge auf dem Nahrungsmittelegebiete? Allein die für den Arbeiter unentbehrlichen Lebensmittel wie Erbsen, Reis und Grieß sind um das 30 fache gestiegen; Butter und Margarine um das 50 fache, Kartoffeln um das 30 fache. Hauptächlich von diesen Lebensmitteln betreffe die Arbeiterchaft ihre Verpflegung. Was soll da noch jede weitere Begründung! Wo bleiben Schuhe, Kleider? Die Preise hierfür sind doch auch außerordentlich gestiegen. Es sei wirklich nicht nötig, in diesem Saal darüber noch weitere Worte zu verlieren. Auch die Prinzipalität sollte mit weiteren Erklärungen zur Sache Schluss machen. Man muß sich damit einverstanden erklären, daß je nach der Steigerung der Lebensmittel die Löhne zu regeln sind. Auch auf die Währungsbestrebungen der Buchdrucker müsse man Rücksicht nehmen, die denselben Geld kosten, und aus denen die Prinzipalität ebenfalls ihren Nutzen zieht. Deshalb muß der Arbeiterchaft im Buchdruckgewerbe gegeben werden, was sie mit Recht verlangen darf.

Der nächste Prinzipalredner nimmt darauf Bezug, daß man gehilfenseitig erklärt habe, es müsse auf die Berechnung der Arbeiterchaft mehr Rücksicht genommen werden, und meint, daß das soziale Empfinden der Prinzipalität auch bei Behandlung solcher Dinge stets maßgebend gewesen sei. Nur über die Höhe der Forderung könne man sich mit der Gehilfenschaft nicht verständigen. Wenn auch in noch so bereicher Weise von den Gehilfenvertretern die Not der Zeit geschildert werde, so müsse doch auch prinzipalitätsseitig betont werden, daß es dem Buchdruckgewerbe nicht möglich ist, Verdienste zu erzielen, wie dies etwa bei den Kalutagewerben der Fall sei. Wie liegen z. B. die Dinge in der Provinz? Es sei doch so, daß es in kleinen und mittleren Orten keinen Arbeiter gibt, der seine Kartoffeln nicht selbst erntet und solche auch an andere verkauft. In kleinen Städten kann sich der Arbeiter aus dem von ihm erzielten Kartoffelvertrage ein und auch zwei Schweine halten und wenigstens ein davon mit erheblichem Nutzen verkaufen. Das trifft auf die Großhandelsgehilfen gewiß nicht zu. Meist bekämen die Arbeiter in den kleinen Städten zu Umgelegtellen; Preise, wie sie gehilfenseitig hier angeführt worden sind, zahle man in der Provinz nicht. Gewiß sind andere Artikel, z. B. Kleider, Schuhe usw., vielfach ebenso teuer als in den Großstädten, vielleicht auch noch erheblich teurer. Aber auch in Prinzipalitätsversammlungen habe man betrübende Berichte über den Niedergang von Prinzipalitätsgehilfen zu hören bekommen; keine Zeitungen könnten vielfach nicht mehr erscheinen. Durch die von Gehilfen seitens mehrfach erwähnten Ausverkäufe sei auch die Prinzipalität in kleinen Städten wesentlich betroffen worden; denn Inzerate bleiben aus und die Zeitungen sind nicht mehr lebensfähig. Nebenarbeiten liegen sehr darunter, z. B. auch in Schiefen, jetzt schon wieder zur Kurzarbeit übergehen müssen. Deshalb sei die Forderung der Gehilfen in der beantragten Höhe nicht zu erfüllen; auch ist eine Differenzierung zwischen kleinen, mittleren und Großstädten bestimmt nicht zu vermeiden. Bei gutem Willen wird sich trotzdem ein Ausweg finden lassen, der auch von Prinzipalitätsseite gewünscht wird.

Der in der Beratung mehrfach erfolgte Hinweis auf besondere örtliche Verhältnisse, auf den Unterschied der Provinzverhältnisse gegenüber den großstädtischen Lebensbedingungen usw., gibt mehreren Rednern von beiden Parteien den Anlaß zu Widerlegungen und zu ergänzenden Ausführungen, die aber den Kernpunkt der zur Beratung stehenden Gegenstands nicht nebenächlich berühren.

Ein Prinzipalredner glaubt noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn gehilfenseitig eine Lohnsteigerung von 200 M. wöchentlich verlangt werde, dies gegenüber den bisherigen Löhnen eine Steigerung von 50 Proz. in Orten mit 25 Proz. Lokalaufschlag, und in Städten ohne Lokalaufschlag etwa 66 2/3 Proz. bedeute. Dann müsse man doch prüfen, wie sich gegenüber der Steigerung der Indexziffer verhalte. Die Indexziffer sei seit September im Oktober um 7,9 Proz., die Großhandelspreise seien vom Oktober zum November um 30 Proz. gestiegen. Im „Korr.“ ist behauptet worden, es sei eine Steigerung um 19 Proz.; im Grunde genommen aber ließen sich noch weitere 15 Proz. im Steigen der Großhandelspreise nachweisen. Demgegenüber habe die Prinzipalität gebeten, daß die Gehilfenschaft nachweisen möge, weshalb gehilfenseitig gegen Oktober und September jetzt eine Steigerung der Löhne um 50 bis 66 2/3 Proz. gefordert werde, während die Indexziffer nur um 7,9 Proz., die Großhandelspreise um höchstens 22 Proz. gestiegen seien. Die Gehilfenschaft würde durch Anerkennung ihrer Forderung einen Stundenlohn von 13 M. erhalten. In Berlin z. B. bewegen sich die Stundenlöhne in fast allen Gewerben im Betrage von 9,50 bis 12 M., während der höchste Stundenlohn ab 1. Dezember ausgeprochenen Saisonarbeitern mit 13 M. bewilligt worden sei. Man wolle prinzipalitätsseitig über die Berechtigung der Forderung der Gehilfen nicht reden, und daß die Buchdrucker solche Löhne brauchen könnten, dafür wird nach Verweisen

nicht geschildert. Nur über die Höhe der Gehilfenforderung steht es an der erforderlichen Begründung, und die ist auch im „Korr.“ nicht zu finden. Sie muß aber erbracht werden, wenn prinzipalitätsseitig zu dem Gehilfenantrage Stellung genommen werden soll.

In später Abendstunde wird von den Vertretern beider Parteien noch fortgesetzt über die fehlende Begründung zur Höhe der Gehilfenforderung gesprochen. Immer neues Ziffernmateriale wird vorgebracht aus den Tarifen und Löhnen der verschiedenen Gewerbe, aus den Lebensmittelpreisen der einzelnen Orte, und schließlich geben die Ausführungen der einzelnen Redner auch reichlich Gelegenheit zu Abwegen auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kreise und Orte, die wiederum zu Gegenreden der andern Partei führen. Andersfalls wird prinzipalitätsseitig immer wieder herbeigehoben, daß man zu einer Verständigung bereit sei, daß aber die Verständigung nur möglich wäre, wenn die Gehilfenschaft die zu treffende Vereinbarung für eine gewisse Zeit abschließe, und daß man die Höhe der Forderung ziffernmäßig begründe, was nach Auffassung der Prinzipalität trotz aller bisher vorgebrachten Beweismaterialien noch nicht überzeugend geschehen sei.

Es ist offensichtlich, daß die Parteivertreter sich in ihrer Beweisführung und in ihren Gegenbeweisen erschöpfen haben, denn tatsächlich wird neues Material nicht vorgebracht, und die Vertreter beider Parteien stehen vor der Frage, wie letzten Endes die gehilfenseitige Forderung zu bemessen und in welcher Höhe sie zu bewilligen sei. Auch macht sich die Ueberzeugung geltend, daß in diesem großen Kreise der Redner die Weiterbehandlung dieser Frage zwecklos sei, und daß an dieser Lausche nichts geändert werde, wenn die noch vorgebrachten zwölf Redner ebenfalls noch zu Worte kommen sollten.

Der Vorsitzende macht deshalb den Vorschlag, eine kleinere Kommission zu bilden, die sich mit der Frage eingehend beschäftigen soll und deren Aufgabe es sein müßte, dem Plenum dann einen bestimmten Einigungsvorschlag zu unterbreiten.

Gehilfenseitig wird gegen die Bildung einer Kommission der Einwand erhoben, daß es keinen Zweck habe, in eine Kommissionsberatung einzutreten, wenn die Gehilfenseite nicht wisse, was die Prinzipalität zu bewilligen bereit sei. Das Ergebnis der Kommissionsberatung würde dann lediglich darin bestehen, daß entweder auch in der Kommission eine Verständigung nicht erzielt werde, oder daß die Kommission die Entscheidung doch dem Plenum wieder unterbreiten müsse, so daß die Arbeit der Kommission schließlich vollständig verlore sei.

Ueber die Bildung einer Kommission wird zwischen beiden Parteien noch hin und her gestritten, schließlich aber erklärt man sich bereit, den Versuch zu machen, durch eine Kommissionsberatung zu einer schnelleren Verständigung zu kommen. Es wird deshalb die Bildung einer Kommission beschlossen, die aus je neun Personen von beiden Parteien bestehen soll, einschließlich der geschäftsführenden Personen des Tarifamtes. Die Kommission soll am Freitag Vormittag 9 1/2 Uhr zusammentreten, während der Tarifaufschlag in seiner Gesamtheit für nachmittags 3 Uhr einberufen wird.

Die Verhandlung wird deshalb zunächst vertagt.

2. Verhandlungstag. Freitag, den 25. November 1921.

Die Einigungs-Kommission, der am ersten Verhandlungstage zur Aufgabe gestellt wurde, dem Plenum Vorschläge für die von den Gehilfen beantragte Lohnerhöhung zu unterbreiten, setzt sich zusammen aus den Prinzipalitätsvertretern Dr. Petersmann, Dr. Böckel, Otto, Schölem, Dieb, Dettmann, Schloffer, Dr. Simon, Adelfelt; den Gehilfenvertretern Seib, Kraus, Brox, Schaeffer, Vertram, Klein, Waßini, Bränert und dem Vertreter der Hilfsarbeiter, Pucher. Ferner gehören zu dieser Kommission die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer des Tarifamtes.

Die Einigungs-Kommission hat bis in die späten Abendstunden hinein beraten. Das für nachmittags 3 Uhr und später um 5 Uhr einberufene Plenum mußte wieder auseinandergehen, da die Kommission ihre Arbeit auch bis dahin noch nicht erledigt hatte. Die Schwierigkeiten bei Behandlung des Gehilfenantrags waren so außerordentlich groß, insbesondere in Bezug auf die Lohnhöhe, auf die Staffelung der Löhne nach Volkstufungen, in Bezug auf den Einführungstermin und die Befristung u. dgl. m., daß eine Reihe während der Verhandlung gemachter Einigungsvorschläge die Zustimmung der Kommissionsmitglieder nicht fand. Auch in später Abendstunde ging die Kommission auseinander, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen den Vertretern erzielt worden war. Für den andern Tag werden die Prinzipalitäts- und Gehilfenvertreter zu Sonderberatungen einberufen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Forderungen der Gewerkschaften zur Rettung der deutschen Wirtschaft

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes, die schon vor einigen Tagen gegen die vom Reichsverband der deutschen Industrie in der Frage der Kredithilfe gefassten Beschlüsse scharfen Protest eingelegt hatten, sind bei ihren weiteren Beratungen am 15. November zu dem Erachnis gelangt, daß bei dem wachsenden Finanzelend des Reiches und bei dem verbundenen unerträglichen Teuerung aller Lebensmittel und Bekleidungsartikel von der Reichsregierung unumkehrbar und unverzüglich ein allgemeines Einvernehmen verlangt werden muß.

Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Auffassung, daß die zu lösende Aufgabe nicht lediglich ein Steuer-, sondern vor allem ein Wirtschaft- und Produktionsproblem ist, halten die Gewerkschaften anstandslos der fortschreitenden Geldentwertung eine grundsätzliche Neu-

ordnung der Steuerpolitik für unumgänglich notwendig. Es kommt vor allem darauf an, zum Abbruch der Sanierung der vom Zusammenbruch bedrohten Reichsfinanzen die Leistungsfähigkeit der seit Beendigung des Krieges wieder erstarbten Privatwirtschaft im notwendigen Maße anzupassen. Die Stilllegung der Notentpresse, die als die Voraussetzung für jede Gesundung der Reichsfinanzen angesehen werden muß, kann nur erreicht werden, wenn die der bevorstehenden Steuerreform die Wirtschaft in den Dienst des Staates gestellt wird.

Die Erfüllung der Wiederanmachungsleistungen an die Entente macht es der Regierung zur Pflicht, die Wirtschaftlichkeit der Reichsbetriebe einer Nachprüfung zu unterziehen, unter unbedingter Ablehnung aller Versuche einer Ueberführung der Eisenbahn oder anderer Reichsbetriebe in Privatbesitz wird vorgeschlagen, die im Besitz des Reiches befindlichen wirtschaftlichen Unternehmungen von ihrer heutigen bürokratischen Bevormundung zu befreien und durch Sozialisierung wirtschaftlich zu gestalten.

Gegen die Ausbeutung der Reichseisenbahnen durch privatkapitalistische Lieferanten müssen im Eisenbahn- und Finanzgesetz Sicherungen vorgesehen werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, fordern die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes von der Reichsregierung und dem Reichstag zur Erfüllung der Wiederanmachungsleistungen und zum Ausgleich des inneren Haushalts des Reiches die beschleunigte Beschlußfassung über folgende gesetzgeberische Maßnahmen:

1. Beteiligung des Reiches an den Sachwerten. Die Aktienbesitzer haben 25 v. H. ihres Aktienkapitals auf das Reich übertragen. Die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sind durch eine Steuer, deren Ertragsquelle der Veränderung des Geldwertes angepaßt sind, in gleicher Höhe zu belasten.
 2. Sozialisierung des Kohlenbergbaues zur Erhöhung der Kreditfähigkeit des Reiches.
 3. Neuordnung der Verkehrsunternehmungen mit dem Ziele, sie in kürzester Zeit wirtschaftlich zu gestalten.
 4. Schärfste Erhaltung der Exportbevisen durch Ausbau der Außenhandelskontrolle.
 5. Beschränkung der Einfuhr auf das Lebensnotwendige.
 6. Erhöhung der Ausfuhrabgaben bis zur völligen Erstattung der Valutaquoten.
 7. Beschleunigte Einzählung des Reichsnotopfers.
 8. Sofortige Einzählung der bisherigen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen müssen verpflichtet werden, den Betrag ihrer eigenen Veranlagung sofort an die Finanzämter abzuliefern. Weib die Zahlung bis zu einer Grenze von 25 v. H. hinter ihrer Einkommensteuerpflicht zurück, so haben sie nach der definitiven Veranlagung nachfolgend des Finanzamtes den Rest mit 5 v. H. Zinsen abzuführen. Ist die Selbstveranlagung unter diesem Betrage zurückgelassen, so haben sie für diese Summe eine Verzinsung von 30 v. H. zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist von den Steuerpflichtigen in monatlichen Abschlagszahlungen abzuführen.
 9. Schärfe Bekämpfung der durch Devisen und Effektengeschäfte erzielten Gewinne.
 10. Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole.
- Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes rufen alle organisierten Arbeiter und Angestellten sowie die zentralen und örtlichen Organe der freien Gewerkschaften auf, mit allem Nachdruck für dieses Mindestprogramm einzutreten und für seine Durchführung ihre ganze organisatorische Kraft zu entfalten.

Aus unserer Bewegung im Steindruckgewerbe

Serford.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für Handel und Industrie und der Arbeitsstelle Serford, die durch den dortigen Vorstands Rolf. Schwagemer und dem Gewerkschaftler Karl. Spatuhil vertreten war, ist am 28. November nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

Die im Lohnabkommen vom 11. Oktober festgesetzten Löhne werden wie folgt geändert:

Das männliche Hilfspersonal im Alter von 14 bis 15 Jahren erhält ab 1. Dezember einen Wochenlohn von 30 Mt., ab 15. Dezember 10 Mt. mehr; im Alter von 16 bis 17 Jahren 150 Mt., ab 15. Dezember 10 Mt. mehr; im Alter von 18 bis 19 Jahren 205 Mt., ab 15. Dezember 20 Mt.; im Alter von 20 bis 21 Jahren 270 Mt., ab 15. Dezember 285 Mt.

Lebige Hilfsarbeiter im Alter von 20 bis 24 Jahren werden vom 1. Dezember ab mit 285 Mt. wöchentlich entlohnt. Sind sie über 24 Jahre alt, so haben sie 15 Mt. zu beanspruchen. Für beide Altersklassen beträgt die Zulage ab 15. Dezember 20 Mt. wöchentlich.

Verheiratete Hilfsarbeiter im Alter von 20 bis 24 Jahren beziehen ab 1. Dezember 335 Mt., ab 15. Dezember 25 Mt. mehr; im Alter von mehr als 24 Jahren 75 Mt., ab 15. Dezember 407 Mt.

Das weibliche Hilfspersonal hat Lohnunterschiede nach 6 verschiedenen Altersklassen. Die Arbeiterinnen erhalten im Alter von 14 bis 15 Jahren 120 Mt. und ab 15. Dezember 130 Mt.; im Alter von 16 bis 17 Jahren 144 und 155 Mt.; von 18 bis 19 Jahren 172 und 190 Mt.; von 20 bis 21 Jahren 196 und 215 Mt.; von 22 bis 23 Jahren 220 und 245 Mt.; über 24 Jahren 235 und 260 Mt. Gleiche Arbeiterinnen sowie geübte Maschinenarbeiterinnen erhalten eine wöchentliche Sonderzulage von 50 Mt.

Als geübte Anlegerrinnen und Maschinenarbeiterinnen gelten nur diejenigen, die mindestens 6 Wochen angelernt sind.

Notations-, Stereotyp- und Giechereiarbeiter erhalten ebenfalls 7,50 Mt. pro Woche mehr.

Dieses Lohnabkommen gilt ab 1. Dezember 1921 und kann erstmalig am 31. Dezember auf den 15. Januar 1922 gekündigt werden.

Mainz.

Zwischen den Verlagsfirmen Joseph Scholz und B. Schott Söhne einerseits und den Vertretern des graphischen Hilfsarbeiterverbandes sowie der Buchbinder und Papierarbeiter andererseits, wurde nach mehrstündigen Verhandlungen nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Für das Steinbrudereihilfspersonal, sowie für das Hilfspersonal in der Buchbinderei werden folgende Zulagen auf die derzeitigen Löhne bezahlt:

1. Hilfsarbeiter:
 - bis zu 16 Jahren einschl. ab 19. Nov. 30 Mt. ab 17. Dezember 10 Mt.,
 - 16 und 17 Jahre alt ab 19. November 35 Mt., ab 17. Dezember 10 Mt.,
 - 19 bis 21 Jahre alt ab 19. Nov. 46 Mt., ab 17. Dezember 17,50 Mt.,
 - 22 und 23 Jahre alt ab 19. November 55 Mt., ab 17. Dezember 18 Mt.,
 - 24 Jahre und darüber ab 19. November 70 Mt., ab 17. Dezember 30 Mt.
2. Arbeiterinnen:
 - 14, 15 und 16 Jahren ab 19. November 25 Mt., ab 17. Dezember 10 Mt.,
 - 17, 18, 19 und 20 Jahre: ab 19. November 35 Mt., ab 17. Dezember 13 Mt.,
 - 21 Jahre und darüber ab 19. November 44 Mt., ab 17. Dezember 17,50 Mt.
3. Anlegerrinnen und geübte Buchbinderei-Arbeiterinnen erhalten:
 - ab 19. November 45 Mt., ab 17. Dezember 20 Mt.

Der § 3 des Manteltarifes wird dahin abgeändert, daß als Entschädigung für Bronze- und Zuberarbeiten statt 35 Pf. jetzt 50 Pf. pro Stunde bezahlt werden. Die Prämienverteilung wurde als erledigt erklärt. Eine am Freitag, den 25. d. M., tagende Versammlung beider Verwaltungen nahm nach einem Bericht des Kollegen Müller die Abmachungen an, die bis zum 31. Januar 1922 Geltung haben sollen. Die Mainzer Kollegenchaft hat sich zu der Ansicht durchgerungen, daß nicht rabattlose Phrasen, sondern Pflichtbewußtsein und arbeitschaftliche Disziplin Erfolge bringen können.

Neue Zulagen in Nürnberg-Fürth.

Das männliche Hilfspersonal erhielt dieselben Zulagen wie die Gehilfen. Hilfsarbeiter, ledig und unter 24 Jahren 60 Mt. ab 19. November; ab 17. Dezember weitere 20 Mt. Verheiratete und über 24 Jahre alte Kollegen erhalten 70 Mt. und ab 17. Dezember nochmals 30 Mt.

Anlegerrinnen, Fangerinnen und Maschinenzehrerinnen erhalten ab 19. November 38 Mt., Goldauflegerinnen von 16 bis 21 Jahre 30 Mt., über 21 Jahre 35 Mt. Die sonstigen Hilfsarbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren 23,50 Mt., von 18 bis 21 Jahre 25 Mt. und über 21 Jahre 30 Mt. Jugendliche unter 16 Jahren, soweit nicht an Schnellpressen beschäftigt, 12 Mt. Ab 19. Dezember erhalten alle Kolleginnen nochmals 10 Mt. In Bezug auf Bronze-, Zuber- und Aufbaubarbeiten ist festgelegt, daß die tarifliche Extrarentschädigung auch beim Abstauben gewährt wird und der Verzicht „staubfreie Maschine“ in Bezugfall kommt. Jedes innere Meinigen von Bronze-, Zuber- und Aufbaumaschinen wird mit 30 Pf. Pauschal an jede dazu beauftragte Person bezahlt. Auch sollen dem Personal Schenkfehler gestellt werden.

Rudolfsbad.

Die Gesamtzulagen betragen für Anlegerrinnen 75 Mt., für weibliche Hilfspersonal von 14 bis 16 Jahren 36 Mt., von 16 bis 18 Jahren 41 Mt. und über 18 Jahre 55 Mt. wöchentlich.

Thüringen.

Die neuen Gesamtzulagen für den Steindruck in Reiz betragen für Schleiher und männliche Hilfsarbeiter über 24 Jahre 130 Mt., von 21 bis 24 Jahren 83 Mt., von 19 bis 21 Jahren 60 Mt., von 17 bis 19 Jahren 69 Mt., von 15 bis 17 Jahren 42 Mt., im 15. Lebensjahre 48 Mt. Offset-Anlegerrinnen erhalten eine Zulage von 81 Mt., Anlegerrinnen im Stein- oder Lichtdruck 76,00 Mt., Auslegerrinnen über 18 Jahre 75 Mt., unter 18 Jahren 64 Mt., weibliche Hilfspersonal über 20 Jahre 67 Mt., von 18 bis 20 Jahre 60 Mt., von 16 bis 18 Jahren 49 Mt. und von 14 bis 16 Jahren 43 Mt. Ab 1. Januar wird die Arbeitszeit um eine halbe Stunde wöchentlich verfürzt.

Stuttgart.

Neue Zulagen für Steindruck in Stuttgart ab 19. 11. 21

	ab 19. 11. 21	ab 17. 12. 21
Hilfsarbeiter über 24 Jahre	59,50 Mt.	25,50 Mt.
unter 24 Jahre	52,50 Mt.	15,— Mt.
Anlegerrinnen	47,—	52,50 Mt.
Auslegerrinnen über 21 Jahre	43,—	11,— Mt.
bis 21 Jahre	38,50 Mt.	11,— Mt.
Hilfsarbeiterinnen über 21 Jahre	40,—	10,— Mt.
"	von 17—21 J.	35,—
"	von 15—17 J.	24,—

Um diese Beträge erhöhen sich die Mindestlöhne vom 16. 10. 1921.

Niederrhein.

1. Die Hilfsarbeiter erhalten von der mit dem 21. November beginnenden Lohnwoche an eine weitere Sonderzulage und zwar:

1. Männliche über 24 Jahre 100 Mt., über 18 bis 24 Jahre 80 Mt., über 15 bis 18 Jahre 40 Mt., 2. Weibliche über 22 Jahre 75 Mt., über 18 bis 22 Jahre 60 Mt.

über 15 bis 18 Jahre 40 Mt., 3. Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen von 14 und 15 Jahren erhalten 30 Mt.

II. Die Verheirateten-Sonderzulage wird auf 25 Mt. erhöht (Nachtrag vom 19. September 1921, Aiffer 2.)

III. Sämtliche Sonderzulagen sind wöchentliche und werden für fe b e n d e Arbeitsstage ratterlich (antelila. Neb.) gezahlt.

IV. Dieses Abkommen gilt bis 31. Januar 1922.

Mannheim.

Ab 19. November 1921 treten folgende Lohnerhöhungen in Kraft.

Hilfsarbeiter über 24 Jahre	59,50 Mt.
unter 24 Jahre	45,— Mt.
Anlegerrinnen, Bogenfängerinnen und Stecherinnen über 24 Jahre	38,50 Mt.
Anlegerrinnen, Bogenfängerinnen und Stecherinnen über 24 Jahre	33,— Mt.
Hilfsarbeiterinnen über 24 Jahre	35,— Mt.
unter 24 Jahre	30,— Mt.

Die Mindestlöhne betragen nunmehr:

Männliches Hilfspersonal:	ledig	verheiratet
von 17—19 Jahren	307,— Mt.	317,60 Mt.
von 19—21 Jahren	319,25 Mt.	330,25 Mt.
von 21—24 Jahren	331,50 Mt.	342,90 Mt.
über 24 Jahre	376,75 Mt.	388,80 Mt.

Weibliches Hilfspersonal:	
Anlegerrinnen unter 24 Jahren	215,50 Mt.
über 24 Jahren	229,25 Mt.
Bogenfängerinnen unter 24 Jahren	205,50 Mt.
über 24 Jahre	219,25 Mt.
Hilfsarbeiterinnen von 17—24 J.	185,— Mt.
über 24 Jahre	197,50 Mt.
Jugendliche Hilfsarbeiterinnen von 14—15 Jahren	130,— Mt.
Jugendliche Hilfsarbeiterinnen von 15—17 Jahren	143,— Mt.

An diese Vereinbarung halten sich die beiden Vertragskontrahenten bis 17. 21 gebunden. Vor Ablauf dieser Art haben neue Verhandlungen stattzufinden.

Saalfeld.

Die Gesamtzulagen des bis 31. Dezember d. J. laufenden Steinbrudhilfsarbeitertarifs betragen: für Schleiher 108 Mt., Hilfsarbeiter über 24 Jahre 109 Mt., von 21 bis 24 Jahren 60 bis 67 Mt., 17 bis 19 Jahren 56 Mt., 15 bis 17 Jahren 43 Mt. und im 15. Lebensjahre 40 Mt. Offset-Anlegerrinnen erhalten 62 Mt., Anlegerrinnen im Stein- und Lichtdruck 63 Mt., Auslegerrinnen über 20 Jahre 59 Mt., von 18 bis 20 Jahren 58 Mt., unter 18 Jahren 54 Mt., weibliches Hilfspersonal über 20 Jahre 56 Mt., von 18 bis 20 Jahren 50 Mt., von 16 bis 18 Jahren 41 Mt., von 14 bis 16 Jahren 36 Mt. Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifs finden in der Woche vor Weihnachten statt.

Aus unseren Beistellen

Dresden. Das Graphische Kartell und die Betriebsräte der Industriegruppe V (Graphische Branche) hielten am 7. November eine Versammlung für die graphische Arbeiterschaft ab, in der Bundessekretär Prischow über die Lage im graphischen Gewerbe und der Graphische Bund sprach. Der Referent wies einleitend auf die Ursachen der Leuzering hin und besprach dann die kommende Schlichtungsordnung. Die in ihr enthaltenen verfestigten und offenen arbeitereigenen Bestimmungen müßten von den Vertretern der Arbeiterschaft in den Parlamenten auf das Schärfste bekämpft werden. Würden die Arbeiter in allen Fragen ein geschlossen Ganzes bilden, so könnte vieles besser sein. Welt entfernt seien wir von einer Demokratie der Wirtschaft. Es müßte den Betriebsräten sowie mehr Interesse entgegengebracht werden, eine wirksame Handhabung der Schlichtungsordnung wäre dann gegeben. Für die Weibler seien weitgehendere Schutzmaßnahmen zu fordern. Der Redner beschäftigte sich dann mit der Lage im graphischen Gewerbe und erörterte die Möglichkeit eines engeren Zusammenchlusses. Der Industrieverband sei noch nicht spruchreif infolge der Stellungnahme der Angestellten. Vorherhand sei der Weg gangbar, die vier Brudervereinigungen zu einer Einheit zu verschmelzen. Hierzu sei tatkräftige Mithilfe der graphischen Kartelle, aber auch bessere Führungnahme der Führer notwendig. Zu bezweifeln sei die Durchführung einer einheitlichen Lohnregelung. Die langfristigen Steinbrudaufträge z. B. stehen kurzfristigen Lohnabkommen hindernd im Wege. Der Referent appellierte an die Beteiligten, wirksam an einer Verbesserung, besonders in den graphischen Kartellen, mitzuwirken. Den Ausführungen folgte eine ausgiebige Debatte. Leinen (Steinbruder) stellte den Antrag, zur Befestigung der Verschmelzung eine Vorbereitungs-Kommission zu bilden und ging in längeren Ausführungen begründend auf die Notwendigkeit und Arbeitsmöglichkeit dieser Kommission ein, welche aus Vertretern der vier graphischen Berufe zusammenzusetzen werden soll. Meyer (Buchdrucker) sang seine alte Melodie „Von der Jelle“ (Giebler (Buchdrucker) findet im Industrieverband den wirksamen Hebel zu einer geschlossenen Kampforganisation, desgleichen Menzer (Buchdrucker), der gleichzeitige Lohnverhandlungen wünschte. Freitag (Buchdrucker) betonte, daß der Antrag Leinen nichts Neues bringe und seine Verwirklichung in der Anstellung des Genossen Prischow gefunden habe, von dem man in der kurzen Zeit und den außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen noch keine großen Erfolge erwarten könne. Bei den Buchdruckern und Hilfsarbeitern sei durch gemeinsame Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Tarif ein gutes Stück praktische Arbeit auf dem Wege zum Industrieverband geleistet. Man dürfe den Mitgliedern keine Zukunftsmuß blasen, sondern müsse sie mehr mit den Schwierigkeiten der praktischen Tagesarbeit in den

Gewerkschaften vertraut machen, was Medner in längerer Ausführungen mit Bezug auf die graphischen Verufe tat. Der Antrag Leinen wurde hierauf einstimmig angenommen und Vorsitzender Leemann dankte dem Bundessekretär Prischow.

Dritte Verbandsbeiratsitzung, Berichtung.
In dem Bericht über die dritte Verbandsbeiratsitzung (Nr. 18 der „Solidarität“) hat sich ein Irrtum eingeschlichen, weil nicht bemerkt ist, daß über die zum ersten Punkt der Tagesordnung vorgelegene Entschliessung abgestimmt wurde. Es muß da heißen: „Die ersten drei Absätze dieser Entschliessung wurden einstimmig, der letzte Absatz gegen vier Stimmen angenommen. Dagegen stimmten: Schäfer Berlin, Kretschmar-Weipzig, Mierisch-Tresden und Sellge-Hamburg.“
Der Beiratsvorsitzende:
A. Schmid-München.

Rundschau

Berlin, Arbeitsverlängerung in der Reichsdruckerei. In zehn glänzenden Besuchen Betriebsversammlungen wurde der Belegschaft Bericht gegeben über die Absichten des Postministeriums und der Direktion, die Arbeitszeit um 2, 2 1/2, um 4 Stunden wöchentlich zu verlängern. Die Meisten der sich in großen Zügen die Betriebsversammlungen, der Arbeiterchaft um den Nachmittags, gemäß dem in Paris 1889 gefassten Beschluß: 8 Stunden Arbeit - 8 Stunden Erholung - 8 Stunden Ruhe. Daß in den acht Arbeitsstunden die Entspannung einbezogen ist, muß als eine glatte Selbstverständlichkeit angenommen werden. In der Reichsdruckerei wurde nach Ausbruch der Revolution diese alte sozialistische Forderung durchgeführt.

Nunmehr lautet das Postministerium anfänglich der Beratungen des Mantelartikels den Augenblick für gekommen, der Belegschaft der Reichsdruckerei die Arbeitszeitverlängerung aufzuzurechnen zu können.

Wie unsozial diese Maßnahme sich auswirken wird, legten die Medner an einigen Beispielen klar. In lebhafter Diskussion schenken die Versammlungen die unerhörte Zumutung, eine Verlecherung der jetzt bestehenden Verhältnisse ab. Dies kam in folgender Resolution zum Ausdruck, die überall mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde.

„Von der Zumutung der Direktion und des Ministeriums, die Arbeitszeit von 44 auf 46 Stunden zu verlängern, nimmt die Arbeiter- und Angehörtenchaft mit äußerster Entrüstung Kenntnis. Sie ist bereit, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eine solche Zumutung, unter welcher Form sie auch gestellt sein möge, niederzukämpfen.“

Mit dieser Erbitterung nahmen die Versammelten Kenntnis von den erfolglosen Verhandlungen über die geforderte Wirtschaftsbefehle. In teilweise recht drastischer Weise wurde das Verhalten des Postministeriums und der Direktion einer scharfen Kritik unterzogen. Alle Versammlungen stimmten einer Resolution zu, die die Gewerkschaften, den A. D. G. B., den I. A. Bund und die Parteien auffordert, bei der Reichsregierung energische Schritte zu unternehmen, um durch gesetzgeberische Maßnahmen der gesamten Arbeiterschaft ein ausreichendes Existenzminimum zu sichern.

Die zuständigen Sachverständigen der Erwerbslosenfürsorge sind nach der Verordnung vom 1. November 1921 abermals hinaufgeleitet worden. Sie betragen jetzt in den Ortsklassen

	A	B	C	D und E
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben, also selbstständig sind	12,-	10,75	9,50	8,25
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	10,-	9,-	8,-	7,-
c) unter 21 Jahren	7,25	6,50	5,75	5,-
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, wenn sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,-	9,-	8,-	7,-
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,25	6,50	5,75	5,-
c) unter 21 Jahren	4,75	4,25	3,75	3,25

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen zusammen das Avelfache (bisher war es nur das Averbalfache) der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Im einzelnen wird in den vier oben aufgeführten Ortsklassen gewährt an den Ehegatten 5 Mt., 4,50 Mt., 4 Mt. und 3,50 Mt., an Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 4,25 Mt., 4 Mt., 3,75 Mt. und 3,50 Mt. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Höchstätze in den einzelnen Gemeinden nur erst dann gewährt werden, wenn die Gemeindebehörde das beschließt. Ueber die Sätze hinaus darf nicht gegangenen werden. Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen höchstens auf die Dauer von 26 Wochen gewährt werden.

Engerer Zusammenschluß der Buchdrucker Böhmens. In der Tschechoslowakei gibt es vier Buchdruckervereine, je einen in Böhmen, Mähren, Schlesien und der Slowakei. Auf einer Konferenz, die am 20. November in Prag tagte und von Vertretern der vier Vereine besucht war, wurde die Verbandsgründung beschlossen und die neuen Statuten genehmigt. Die organisierten Buchdrucker der böhmischen Republik werden in ihren Mitglieberversammlungen zu diesen Beschlüssen Stellung nehmen. Als Geburtsort des Verbandes ist der 1. April 1922 vorgesehen.

An alle Berliner Mitglieder!

Da einem Teil der Mitglieder das „Mittelungsblatt“ Nr. 12 vom 3. Dezember 1921 zu spät zugestellt wurde, weshalb die rechtzeitige Einfindung der Fragebogen über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nicht möglich war, sich sich der Ortsvorstand veranlaßt, den Einfindungstermin bis Freitag, den 9. Dezember d. J., abends 6 Uhr, zu verlängern.

Nachdem ferner bekannt geworden, daß auf Einwirken einer bestimmten Stelle, durch Beschlüsse von Betriebsversammlungen und eigenmächtigem Vorgehen von Vertrauensleuten und Betriebsräten ein Teil der Mitglieder von der Verantwortung der Fragebogen abgehalten wurde, oder aber erst gar nicht in den Besitz derselben gelangt ist, machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß alle Mitglieder ausnahmslos zur Verantwortung des Fragebogens auf Grund der vom Verbandsvorstand, Verbandsbeirat und Ortsvorstand gefassten Beschlüsse nach § 12 Abs. 1 des Verbandsstatuts verpflichtet sind! Wer sich dieser Verpflichtung entzieht begibt sich seiner Mitgliederrechte und gilt als aus dem Verbandsverbande ausgeschieden.

Die Fragebogen sind - unbefristet von jeder Seite - in verschlossenem Briefumschlag an die Ortsverwaltung bis zu dem oben angegebenen Tag abzuliefern. Wer keinen Fragebogen und Umschlag bisher erhalten hat, kann diese im Büro der Ortsverwaltung, Alte Jakobstr. 5, in Empfang nehmen.

Der Verbandsvorstand. Der Verbandsbeirat.
Der Ortsvorstand.

Statistik des Tarifantes. In den letzten Wochen ist an sämtliche Prinzipale und an die Vertrauensmänner der Gehilfen sämtlicher Druckereien ein statistischer Fragebogen zur Verwenduna gelangt, dessen Rücksendung noch im Laufe des Monats November erbeten wurde. In alle diejenigen Firmen und Gehilfen, an welche der statistische Fragebogen gelangt ist, wird seitens des Tarifantes die dringende Bitte gerichtet, die Ausfüllung und Rücksendung des Fragebogens an das Tarifamt zu beschleunigen. Sollte es an solchen Fragebogen fehlen, dann ist das Tarifamt sofortigen nachträglichen Ueberwindung bereit.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Zweiter Nachtrag

zum Verzeichnisse der den Tarif anerkennden Firmen vom 31. August 1921.

(Die nachstehenden Firmen haben um Aufnahme in die Tarifgemeinschaft nachgesucht. Falls nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an begründete Proteste gegen die Aufnahme derselben beim Tarifamt einlaufen, gelten die Firmen als aufgenommen.)

- I. Kreis. Bremen: Verlagsgenossenschaft Nordwest e. G. m. b. H.
- II. Kreis. Bonn: Wurm, Theodor (Hugo Kottmanns). - Düren: Breuer, Gebr., u. Co. - Düsseldorf: Druckhaus Düsseldorf Eckhardt u. Schulz; Industriefabrik und Druckerei, Akt.-Ges. - Essen: Glessen, Wilhelm; Reismann-Grono, Th. G. m. b. H.; Sleymann, Friedrich. - Hülst i. W.: Janssen u. Weine (Ernst Janssen, Willi Weine). - Köln: Nettesheim, Gebr. - Münster i. W.: Krid, Joseph (Zweigstelle der Bergischen Druckerei und Verlagsanstalt, G. m. b. H., Elberfeld).
- III. Kreis. Wipfelfeldheim: Wörner, Jakob. - Warburg a. d. L.: Fischer, Franz.
- IV. Kreis. Karlsruhe: Süddeutscher Anzeigenverlag, G. m. b. H. - Stuttgart: Walthersche Buchdruckerei, Konnu.-Ges. (Richard Walthers).
- V. Kreis. Höchstädt a. d. Main: Wagner, Hans. - München: Schelber, Jos.
- VI. Kreis. Gommern: Brandt, Wilhelm.
- VII. Kreis. Adorf (Vogtland): Geilsdorf, Aug.; Meyer, Otto. - Leipzig: Kluge u. Schucht (Wolff Kluge und Bruno Schucht). - Delfsch (Erzgeb.): Koppe, P. Felix. - Plauen (Vogtland): „Neue Vogtlandische Zeitung“ Jeenel u. Co. (Hermann Bauer).
- VIII. Kreis. Berlin: Druckerei und Bureaubedarf, G. m. b. H.; Görsch, Fritz, Stempelfabrik (Endler u. Hildebrandt); Schichta, Joseph; Strieber, W., u. Bierlich, M. (Max Strieber und Reinhold Bierlich). - Charlottenburg: Freiheit des Ostens; Geisich Ad-ur-Nagmann Selbst; Laube u. Co.; Wolff, Emil. - Schöneberg: Carl u. Schröder, G. m. b. H. (Otto Carl und Richard Schröder); Lohm, Artur, Nachf., Otto Meisenfeld u. Co. (Otto Meisenfeld, Hermann Lohm).
- IX. Kreis. Grlitz: Hofmann, Gebr., u. Grallisch (Max und Otto Hofmann, Gustav Grallisch); Handelsdruckerei H. Müller u. Co.; Wagenmecht u. Endler.
- X. Kreis. Blankensee: Krügers, Johs., Buchdruckerei (Johs. Krügers). - Hamburg: Sinnigshoffen u. Co. - Kiel: Herpel, Dr., u. Co., G. m. b. H.
- XI. Kreis. Berlin a. d. Berf.: Krämer, Willi. - Lippelne (Kreis Soldin): Wagner, Paul. - Schlawe i. P.: Rationale Druckerei- und Verlags-genossenschaft Schlawe, e. G. m. b. H.

Aus dem Verzeichnisse der tariffreien Buchdrucker wurden gestrichen die Firmen:
Kreis II. Buchdruckerei Aug. Forsthoff und Buchdruckerei Julius Kooft in Langenberg (Mhb.). - Buchdruckerei Richard Goebel in Uerdingen.

Kreis V. Buchdruckerei Karl Nikolaus in Brückena-Stadt.
Kreis VII. Aktiengesellschaft J. D. Nibel, Chemische Fabrik, in Berlin-Ortig.

Aus der Liste der tariffreien Gehilfen wurden gestrichen: Maschinenfeger Sude in Sameln („Süd-hannoversche Landeszeitung“) und Maschinenfeger Martin Greiner, geb. 3. Juli 1888 in Forchheim, beschäftigt bei der Firma Schloß u. Co. in Neumünster (Holstein).

Bekanntmachung.
Schiedsgericht betreffend.
Schwerin i. M. Prinzipalvorsitzender: Herr Axel Krüger, in Firma Sandmeyer'sche Hofbuchdruckerei, Königstraße 27.
Berlin, 7. November 1921.
J. A.: Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Bekanntmachung.
Der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker hat in seiner Verhandlung vom 28. November folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der nach § 3 Ziffer 2 des Tarifs den Maschinenfegern höchstzulässige Lohnzuschlag wird für die zum Wochenlohn beschäftigten Maschinenfeger mit Wirkung ab 1. Dezember in Orten ohne und bis zu 7 1/2 Prozent Lohnzuschlag von 23 auf 30 Mt., in Orten mit 10 bis 17 1/2 Prozent Lohnzuschlag von 25 auf 35 Mt., und in Orten mit 20 und 25 Prozent Lohnzuschlag (einschließlich Hamburg und Berlin) von 27 auf 40 Mt. erhöht. (Für die Berechnung bleibt es bei den alten Sätzen.)
2. Nach § 5 Ziffer 2 des Tarifs ist mit Wirkung ab 1. Dezember für nicht regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 50 Prozent (statt bisher 40 Prozent), für regelmäßige Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 75 Prozent (statt bisher 60 Prozent) auf den Stundenverdienst zu zahlen. Berlin, 29. November 1921.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.
Hud. Ullstein, Roberi Braun,
Prinzipalvorsitzender. Gehilfenvorsitzender
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Abrechnungen

Abrechnungen für das dritte Quartal haben ein-gelaufen:

- Gau 1: Aachen 2829,45, Bielefeld 1768,90, Bielefeld 7969,25, Bonn 1183,33, Bochum 1877,90, Dortmund 8616,05, Duisburg 2042,85, Düren 2019,30, Düsseldorf 11717,45, Elberfeld 20799,-, Essen 6626,20, Gelsenkirchen 1913,90, Gummersbach 177,75, Hagen 1025,05, Hamm 504,55, Hattingen 215,92, Herford 4105,80, Herten 235,02, Hörter 1149,65, Jüterloh 894,60, Kempen 995,35, Krefeld 885,77, Köln 19443,78, Lüdenscheid 488,75, Minden 1560,48, Münster 295,90, Mülheim 1189,60, M.-Gladbach 415,22, Neuwied 558,88, Oeynhausen 319,60, Opladen 46,35, Rheydt 1994,40, Saarbrücken 1906,42, Siegen 203,55, Solingen 647,38, Trier 2678,10, Wanne 146,20, Wesel 384,20 Mt.
- Gau 2: Schlieffen: Breslau 15314,25, Brieg 886,65, Friedland 469,50, Glogau 2474,25, Grlitz 1736,02, Grünberg 339,70, Glatz 175,75, Hirschberg 488,25, Ratibow 420,75, Lauban 959,25, Liegnitz 1181,65, Neurode 2749,50, Ratibor 316,65, Waldenburg 217,55, Einzelzahler 866,55 Mt. S. Sobahf.



Sterbetafel

- Am 7. November 1921 verstarb unsere liebe Kollegin, die Anlegerin
Charlotte Rind
(i. Fa. C. G. Röber)
an Untervergiftung im Alter von 23 Jahren.
- Am 8. November 1921 verschied unser lieber Kollege, der Hilfsarbeiter
Karl August Dittmar
(i. Fa. Oskar Brandt/Ketter)
im Alter von 54 Jahren.
- Am 23. November 1921 verschied unser lieber Kollege, der Hilfsarbeiter
Gustav Schmann
(i. Fa. Emil Wintau)
im Alter von 30 Jahren.
Ein ehrenvolles Andenken bewahrt ihnen allezeit
Die Zahlstelle Weipzig.
- Am 30. November starb nach längerem und schwerem Krankenlager unsere liebe Kollegin
Alara Witte
(i. Fa. Siebhoff)
im 18. Lebensjahre.
Sie ruhe in Frieden.
Zahlstelle Bielefeld.

Beilage zur „Solidarität“

Nr. 50.

Berlin, den 10. Dezember 1921.

27. Jahrgang.

Beschluß-Protokoll über die Verhandlungen des Tarifauschusses der Deutschen Buchdrucker

3. Verhandlungstag. Sonnabend, 26. November 1921. Vormittags-Sitzung.

Die Parteien beraten gesondert, und zwar über den letzten in der Kommission prinzipialseitig gemachten Vorschlag. Diese Sonderberatung dauert bis 12 Uhr mittags.

Zu diesem Zeitpunkt nimmt die Kommission ihre Tätigkeit wieder auf, wobei die Gehilfenvertretung erklärt, daß sie den von der Prinzipalität zuletzt gemachten Einigungsantrag nicht ablehnen könne; nicht in der Votanzuschlagsstaffelung und auch nicht in der bewilligten Lohnhöhe.

Die Prinzipalvertreter ihrerseits erklären, daß sie ein weiteres Zugeständnis ebenso wenig machen könnten, und daß sie an ihrem Vorschlag als an dem äußersten Zugeständnis festhalten müßten. Vermittlungsversuche des Geschäftsführers des Tarifamts, beide Parteien einander näherzubringen und die Staffellung nach den Votanzuschlägen unter einer Erhöhung der Lohnsumme durchzuführen, führen zu keinem Ergebnis, und die Kommission beendet deshalb nachmittags 1 1/2 Uhr ihre Verhandlung, um nachmittags 4 Uhr in die Plenarversammlung zurückzutreten und dort weitere Beratung zu pflegen.

Nachmittags-Sitzung.

Nach Beendigung der Mittagspause ist die Einigungs-Kommission noch einmal in eine Beratung eingetreten über den bei Beendigung der Vormittagsberatung vorgelegten Vermittlungsvorschlag. Die Erklärungen der Vertreter gingen in der Einigungs-Kommission dahin, daß nach Anhörung der Parteien die Prinzipalvertreter auf ihrem ablehnenden Standpunkte beharren müßten, während die Gehilfenvertreter dem letzten Einigungsantrag ihre Zustimmung gaben.

Nach dieser resultatlosen Kommissionssitzung wurde die Beratung im Plenum wieder aufgenommen.

Der Prinzipalvorsitzende berichtet über die Kommissionssitzung zunächst, daß die Verhandlungen zu einer Einigung leider nicht geführt hätten. Gleichwohl wird über den Gang der Verhandlung, über den zuletzt gemachten prinzipialseitigen Einigungsantrag und über den Einigungsantrag des Geschäftsführers des Tarifamts, über die ablehnende Stellungnahme der Gehilfenvertreter zum Prinzipalvorschlag und schließlich über den augenblicklichen Stand der Kommissionssitzung, die zu einer Einigung nicht geführt habe, Bericht gegeben. Der Vorsitzende schließt an seinen Bericht die Frage an, ob es nunmehr nicht abgesehen erscheint, über die vorliegenden beiden letzten Anträge der Einigungs-Kommission in eine Abstimmung zu treten.

Vor der Abstimmung sprechen noch mehrere Gehilfenvertreter und machen darauf aufmerksam, daß die geringe Differenz, die beide Parteien von einer Einigung trennt, doch unmaßstäblich zu einem ernstlichen Konflikt im Gewerbe führen dürfte.

Prinzipalseitig wird dem entgegen, daß sie von ihrem Standpunkte nicht abweichen könnten, daß der Prinzipalvorschlag nur als geschlossenes Ganzes angenommen werden könne, und daß derselbe das Erachtens reichlichster Erwägung sei.

Weitere Gehilfenredner erläutern noch einmal den Standpunkt der Gehilfen, der auf eine Ablehnung des Prinzipalvorschlags und auf eine Zustimmung zum letzten Vermittlungsvorschlag des Geschäftsführers hinausläufe, während ein Prinzipalredner noch einmal in eindringlichen Worten auf die besonderen Verhältnisse der Provinzialdruckerei hinweist und dringend vor einer weiteren Belastung derselben warnt.

Schließlich erhebt sich aus den Reihen der Vertreter beider Parteien ein gewisser Gegenstoß über den Verkauf der Kommissionssitzung am Abend vorher, bei dem die Prinzipalvertreter die Auffassung vertreten, daß ihrem Gefühl nach am Schluß der Kommissionssitzung eine Zustimmung der Gehilfenvertreter zu dem Prinzipalvorschlag vorlag, während die Gehilfen in ebenso bestimmter Form erklären, daß sie lediglich den Vorschlag zur Kenntnis genommen, sich aber jeder Zustimmung oder Ablehnung Erklärung enthalten hätten.

Als diesen gegenseitigen Erklärungen ergeht sich um Zeit noch einmal die Wiederabgabe der chronologischen Entwicklung der ganzen Verhandlung in der Kommissionssitzung, und es kommt noch zu einer Menge Berichtigungen, insbesondere von der Gehilfenpartei. Im allgemeinen aber scheinen die gegenseitigen Auffassungen mit den gegenseitigen Erklärungen annähernde Auffklärung gefunden zu haben.

Die Rednerliste ist erschöpft, und es steht das Plenum deshalb vor der Wagnahme der Abstimmung. Vor dieser Abstimmung erbitet der Geschäftsführer des Tarifamts sich das Wort, zetzt in kurzen Umrissen noch einmal das Zustandekommen der verschiedenen Einigungsanträge und begründet seinen letzten gemachten Einigungsantrag noch einmal, wobei er darauf verweist, daß auch die Provinzialdruckerei ein Interesse daran haben müsse, diesem Einigungsantrag die Zustimmung zu geben. Er streift dabei die Gemeinheits-

arbeit, die in der Tarifgemeinschaft liegt, und in der nach seinem Dafürhalten allein die Möglichkeit besteht, einem weiteren wirtschaftlichen Verfall der gewerblichen und industriellen Verhältnisse entgegenzuwirken. Er gibt des ferneren einen Überblick über seine Erfahrungen auf tariflichem Gebiet aus der Vergangenheit und heute, verweist nachdrücklich auf die verworrenen volkswirtschaftlichen Zustände, welche insbesondere dauernde Unruhe in der Arbeiterchaft zur Folge haben, und wie bedenklich es sei, diese unheilvolle Strömung in der Arbeiterchaft durch resultatlosen Verkauf dieser Verhandlung noch fördern zu lassen. Er macht aufmerksam auf den Wert der zentralen Regelung der tariflichen und preistariflichen Grundzüge und erklärt schließlich, daß er mit seiner Beweislührung und seinem Warnruf am Ende sei und an der weiteren Entwicklung der Dinge nichts mehr ändern könne.

Auf Antrag der Prinzipalität ziehen sich die Parteien nach einmal abends 6 Uhr zu einer kurzen Beratung zurück.

Nach einhalbstündiger Sonderberatung kommt es dann zwischen den Parteien über den zuletzt gemachten Einigungsantrag des Geschäftsführers zu einer Verständigung, indem beide Teile zu einem Nachgeben sich bereitfinden.

Es wird demzufolge mit Majorität zu dem Antrage der Gehilfen, betreffend Erhöhung des Lohnverhältnisses folgendes beschlossen:

1a. Mit Wirkung ab 1. Dezember wird die Teuerungszulage aller Gehilfen wie folgt erhöht:

In Orten mit (-) Votanzuschlag Proz.	In den Anzeigeklassen		Für neu angelegte Mt.
	A Mt.	B Mt.	
0	80	70	60
2 1/2	82	72	62
5	84	74	64
7 1/2	86	76	66
10	88	78	68
12 1/2	90	80	70
15	92	82	72
17 1/2	94	84	74
20	96	86	76
25	100	90	80

Mit Wirkung ab 1. Dezember wird den Gehilfen der Klasse C eine weitere Teuerungszulage im Betrage von 35 Mt., den Gehilfen der Klasse B eine solche von 30 Mt., den Gehilfen der Klasse A von 25 Mt. und den Kleinanzgehörten eine solche von 20 Mt. ausbezahlt.

b) Die Teuerungszulage der Hilfsarbeiter wird wie folgt erhöht:

In Orten mit (-) Votanzuschlag Proz.	für männliche Hilfsarbeiter im Alter von			
	17-19 Jahren Mt.	19-21 Jahren Mt.	21-24 Jahren Mt.	24 Jahren und mehr als 24 Jahren Mt.
0	56,--	60,--	64,--	68,--
2 1/2	57,40	61,50	65,60	69,70
5	58,80	63,--	67,20	71,40
7 1/2	60,20	64,50	68,80	73,10
10	61,60	66,--	70,40	74,80
12 1/2	63,--	67,50	72,--	76,50
15	64,40	69,--	73,60	78,20
17 1/2	65,80	70,50	75,20	79,90
20	67,20	72,--	76,80	81,60
25	70,--	75,--	80,--	85,--

ab 19. Dezember mehr 24,50 26,25 28,-- 29,75

In Orten mit (-) Votanzuschlag Proz.

0	für geübte Arbeiterinnen		für die übrigen Hilfsarbeiterinnen
	A Mt.	B Mt.	
2 1/2	44,--	40,--	40,--
5	45,10	41,--	41,--
7 1/2	46,20	42,--	42,--
10	47,30	43,--	43,--
12 1/2	48,40	44,--	44,--
15	49,50	45,--	45,--
17 1/2	50,60	46,--	46,--
20	51,70	47,--	47,--
25	52,80	48,--	48,--
	55,--	50,--	50,--

ab 19. Dezember mehr 19,25 17,50

Das Plenum wird mit einer mündlichen Sitzung von einem Monat abgeschlossen und ist jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, das erstmalig am 15. Dezember 1921, einberufen.

Im Anschluß hieran entspringt sich noch eine Diskussion über Abänderung der Votanzuschläge während der Dauer des Tarifs, und zwar nach Gegenseitigkeit der abgeänderten Entwürfe. Während gegenseitig die Auffassung vertreten wird, daß in besonderen Fällen und falls dringliche Vereinbarungen Platz greifen sollten, eine Abänderung der Votanzuschläge tariflich zulässig sei, vertritt die Prinzipalität in Uebereinstimmung mit dem Geschäftsführer des Tarifamts den Standpunkt, daß eine Beratung dieses Theemas zur Zeit nicht möglich sei, und daß im übrigen daran festgehalten werden müßte, daß in vollständig klarer Weise die Gültigkeitsdauer der Votanzuschläge für die Dauer der Tarifperiode anerkannt und tariflich festgelegt sei.

Die Verhandlung wird hierauf abends 7 1/2 Uhr abgeschlossen mit der Resolution, daß das Plenum am Sonntag früh 9. Uhr zur Beratung der weiteren Verhandlungsgeschäfte zusammentritt.

4. Verhandlungstag. Sonntag, den 27. November 1921.

Der Gehilfenvorsitzende eröffnet die Sitzung und wird zunächst in eine Diskussion darüber eingetreten, wie die noch vorliegende Tagesordnung erledigt werden soll.

Es wird beantragt und beschlossen, zunächst alle mit der Lohnfrage in Zusammenhang stehenden Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen.

Weiter wird beantragt:

Die Hilfsarbeitervertreter beantragen die Einsetzung einer Kommission von je vier Prinzipal- und Hilfsarbeitervertretern, die während der weiteren Tagung des Tarifauschusses über die Lohnfestsetzung für das Hilfspersonal beraten soll.

Es wird antragsgemäß beschlossen, und werden in die Kommission prinzipialseitig delegiert: Dr. Minshardt, Dr. Freyhaupt, Jusafer, Schanz; seitens der Hilfsarbeiter: Puder; Grotz, Hermann, Hornbach. Die Kommission nimmt ihre Sonderberatung sofort auf.

Weiter wird beantragt und beschlossen: die Punkte 4, 5 und 7 der Tagesordnung:

4. Es ist durch den Tarifauschuss grundsätzlich festzulegen, daß in den besetzten Gebieten aller Tarifkreise und in diese angrenzenden bzw. mit ihnen zusammenhängenden Gebieten eine Sonderzulage zu zahlen ist.

5. Der Tarifauschuss wolle beschließen, daß die Besetzungszulage für den Kreis III auch im Kreisvorort Frankfurt a. M. zu zahlen ist, da die Teuerungsverhältnisse dort zum allermindesten die gleichen sind wie in den mit dem gleichen Votanzuschlag besetzten, Frankfurt unmittelbar vorgelagerten Orten (Griesheim, Nied, Schwabenheim und Höchst. Sollte eine Verständigung im Tarifauschuss nicht möglich sein, so ist das Kreisamt mit der Leitung der Angelegenheit zu beauftragen.

7. Festsetzung einer Notionalzulage für den Tarifkreis XI bzw. Ueberragung dieser Festsetzung an das Tarifamt

ebensofalls noch in Verbindung mit der Lohnangelegenheit zu beraten.

An der Beratung folgt zunächst der Gehilfenantrag unter Nr. 2:

Verdoppelung des Maschinenverzeichnisses § 3 (Ziffer 2).

Zu diesem Punkte der Tagesordnung meldet sich eine Reihe von Rednern beider Parteien zum Worte. Während die Gehilfenvertreter den Antrag vornehmlich damit begründen, daß die den Maschinenbauern bisher gewährte besondere Lohnsumme schon in Rücksicht auf den verminderten Gehalt entsprechend erhöht werden müsse, und daß ferner durch diesen Votanzuschlag nicht annähernd den Maschinenbauern das zugestanden worden wäre, worauf sie früher ein tarifliches Äquivalent besaßen, nämlich auf einen Lohn, welcher der 25proz. Erhöhung des Handwerkerlohns entsprach, wird prinzipialseitig erklärt, daß ein treffiger Grund zur Abänderung dieser tariflichen Bestimmung nicht vorliege, und daß es sich bei der Beratung und Beschlußfassung über den Antrag der Gehilfen um die Erhöhung der Teuerungszulage gehandelt habe, an welcher die Maschinenbauer genau so wie jeder andere Gehilfe denselben Anteil nehmen.

Nach längerer Beratung kommt der Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Zur Beratung kommt der Gehilfenantrag:

Das Kostgeld der Lehrlinge ist den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Prinzipialseitig wird beantragt, mit der Beratung dieses Antrags gleichzeitig den Prinzipalvorschlag unter Nr. 2 der Tagesordnung

Erhöhung der Lehrlingsstaffel zu verbinden.

Diesem Antrage wird zugestimmt, gebilfenseitig mit dem Bemerkung, daß die Erhöhung des Kostgeldes der Lehrlinge von dem Beschluß über den Prinzipalvorschlag nicht abhängig gemacht werden dürfe.

Zu dem Antrag über Erhöhung des Kostgeldes der Lehrlinge liegt ein Vorschlag des Geschäftsführers des Tarifamts vor, der zur Debatte gestellt wird.

In der hieran sich anschließenden äußerst regen Aussprache wird von einzelnen Prinzipalvertretern die Höhe des Kostgeldes der Lehrlinge in der beantragten Form ablehnend behandelt, und es wird insbesondere Bezug genommen auf die Lehrlingsordnung, deren einzelne Bestimmungen angeht mit der Befestigung nicht übereinstimmen.

Gehilfenseitig wird unter Hinweis auf die wesentlich höheren Kostgelder in anderen Gewerben verwiesen und es wird insbesondere der Anspruch erhoben, daß die Lehrlinge im Buchdruckgewerbe auch in Bezug auf das Kostgeld anders bewertet werden müßten, wie der Durchschnitt der Lehrlinge in anderen Gewerben.

Die Vertreter beider Parteien streifen in ihren Ausführungen immer wieder die Lehrlingsordnung und die inzwischen über die Lehrlingsordnung im Bundesministerium gepflogenen Verhandlungen, und schließlich nimmt der Geschäftsführer des Tarifamts das Wort, um seinen Antrag noch einmal eingehend zu begründen und irrtümliche Auslegungen über die Lehrlingsordnung zu zerstreuen.

Prinzipalsseitig wird ferner über die nicht ausreichende Lehrlingsstaffel geklagt; es wird unter Hinweis darauf, daß heute Gehilfenmangel vorhanden sei, beantragt, die Lehrlingsstaffel in den alten Stand von 1914 zurück zu versetzen.

Gehilfenseitig wird in der bestmöglichen Form erlöhnt, daß man eine Verringerung der Lehrlingsstaffel ablehnen müsse, da ein triftiger Grund dazu nicht vorliege und daß dem momentan vorübergehend vorliegenden Mangel an Arbeitskräften sehr bald wieder eine erhebliche Arbeitslosigkeit folgen könne. Im übrigen seien offene Stellen nach auswärts unter Zuhilfenahme des Tarifamts als Zentralarbeitsnachweis besetzt worden.

Der Verlauf der Verhandlungen ergibt, daß eine Einigung zwischen den Vertretern beider Parteien weder über die Kostelagerfrage der Lehrlinge, noch über Abänderung der Lehrlingsstaffel zu erzielen ist.

Der Geschäftsführer macht deshalb den Vorschlag, die Kostelagerfrage als Zinne seines Antrags zu erledigen und bezieht die Lehrlingsstaffel anzuerkennen, daß dieselbe in dem einen Punkte, nämlich, daß einem Prinzipal, der seinen Gehilfen beschäftigt, die Ausbildung auch nur eines Lehrlings unterlag ist, der gesetzlichen Bestimmung widerspricht, und daß man ferner demjenigen Prinzipal, der nur einen Seher und einen Drucker dauernd beschäftigt, gestatte, einen dritten Lehrling zu halten, sofern sich der eine der beiden Lehrlinge im letzten Lehrjahre befindet.

In der nunmehr folgenden Abstimmung werden sämtliche zur Kostelagerfrage der Lehrlinge und der Lehrlingsstaffel vorliegenden Anträge abgelehnt, ebenso der Vermittlungsvorschlag des Geschäftsführers.

In der Beratung folgt nunmehr der Gehilfenantrag unter Ziffer 4 der Taxordnung:

Es ist durch den Tarifauschuß grundsätzlich festzusetzen, daß in den besetzten Gebieten aller Tarifstufen und den an diese angrenzenden bzw. mit ihnen zusammenhängenden Gebieten eine Sonderzulage zu zahlen ist.

Die verschiedenen Gehilfenredner, insbesondere die Vertreter des besetzten Gebietes, die sich zu diesem Antrage äußern, heben zunächst hervor, daß der Tarifauschuß die Verpflichtung habe, grundsätzlich anzuerkennen, daß in den besetzten Gebieten eine Sonderzulage zu zahlen ist, und daß die Entscheidung hierüber nicht den beteiligten Parteien überlassen bleibt. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß in den Kreisämtern nicht genügend Rücksicht genommen wird, daß nicht nur die besetzten Gebiete von dieser besonderen Zulage zu betroffen sind, sondern daß auch die benachbarten Orte, die unter der Ausführung der Wirkung der Befugnis zu leiden hätten, gebührende Berücksichtigung finden müßten. Deshalb sollte der Tarifauschuß beschließen, daß im besetzten Gebiet aller Stufen eine Befugniszulage zu zahlen ist und daß die Kreisämter verpflichtet seien, unmittelbar nach Beendigung der Sitzung des Tarifauschusses in eine Beratung hierüber einzutreten.

Prinzipalsseitig wird nicht bestritten, daß die Berechtigung einer Sonderzulage für das besetzte Gebiet anzuerkennen ist, es wird aber ebenso bestimmt behauptet, daß es unmöglich sei, dieses Verlangen auch für angrenzende Orte auszubehnen. Es wird darauf verwiesen, daß diese Sonderzulage nicht nur bestimmend ist auf den Lohn der Gehilfen, sondern daß sie auch belegend für die Prinzipale wirke. Zum Teil sei außerdem die Auftragserteilung im besetzten Gebiet eine beschränkte, aber man sollte auch aus vaterländischen Interesse darauf bedacht sein, in Bezug auf die Befugniszulage so beschließen wie möglich zu bleiben. Daß dagegen grundsätzlich festgelegt werden solle, es müßte im besetzten Gebiete ganz allgemein eine Sonderzulage gezahlt werden, und wenn außerdem solche Beschlüsse auch auf begrenzte Orte ausgedehnt werden sollten, so müßte die Prinzipalität sich ganz bestimmt gegen einen solchen Antrag aussprechen.

In Verbindung mit dieser Diskussion werden noch folgende Gehilfenanträge eingebracht:

1. Für Konstanz, Lörrach, Karlsruhe, für die Gebiete Freiburg und Lahr sowie den Schwarzwald wird eine Sonderzulage verlangt.
2. Für Salschwig-Holstein sowie für die Grenzgebiete des Kreises II ist eine Grenzzulage festzusetzen, die gleichzeitig von den noch zum Worte kommenden Rednern mit behandelt werden.

Prinzipalsseitig wird festgestellt, daß durch früheren Beschluß des Tarifauschusses den Kreisämtern der von der feindlichen Befugnis betroffenen Kreise übertragen worden sei, zu prüfen, ob in ihren Kreisen eine Sonderzulage infolge der Befugnis notwendig sei und im besetzten Falle die Höhe dieser Sonderzulage unter Zustimmung des Tarifamts zu bestimmen. Hierbei müsse es bleiben; das sei auch ausreichend.

Nachdem der Geschäftsführer darauf aufmerksam gemacht habe, daß es unmöglich sei, grundsätzlich festzusetzen, daß in den besetzten Gebieten und in den angrenzenden Gebieten eine Sonderzulage zu zahlen ist, weil sich dann dieselben Schwierigkeiten und Mißstände herausstellen würden, die sich z. B. bei Anwendung der 15 Kilometer Grenze bei den Lohnzuschlägen ergeben hätten, wird über den Antrag unter Ziffer 4 der Gehilfenanträge zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag wird abgelehnt, nachdem festgestellt wurde, daß die Erledigung der Ziffern 5 und 7 der Gehilfenanträge und die während der Verhandlung eingebrachten besonderen Anträge nach § 90 Ziffer 3 des Tarifs zu erfolgen hat. Nach dieser tariflichen Bestimmung liegt den Kreisämtern die Regelung und Erledigung besonderer Angelegenheiten der Kreise ob. Zu diesen besonderen Angelegenheiten gehören auch die vorliegenden Gehilfenanträge. Die Kreisämter hätten hierüber zu berichten, sofern der Tarifauschuß oder das Tarifamt ihn in der Beratung und Beschlußfassung über diese Anträge zweifelt.

Zufolge dieser Feststellung werden die Ziffern 5 und 7 der Gehilfenanträge und die beiden während der

Verhandlung eingebrachten Anträge den Kreisämtern zur Erledigung überwiesen mit dem Hinzufügen, daß, wenn im Kreisamt eine Einigung nicht stattfindet, gemäß § 90 Ziffer 5 das Tarifamt endgültig zu entscheiden habe.

Da die Vertreter beider Parteien nach Beendigung der Beratung der vorstehenden Anträge zum Ausdruck bringen, daß Wert darauf gelegt werden müßte, daß die Beschlüsse des Tarifauschusses über die Lohnregulierung bereits in der nächsten Nummer der amtlichen Organe der Tarifgemeinschaft zur Veröffentlichung kommen, wird beantragt, sofort in die zweite Lesung dieses Beschlusses einzutreten, und damit gleichzeitig den Antrag der Prinzipale auf

Erhöhung der Sätze des Preistarifs zu verbinden und auch diesen Antrag in erster und zweiter Lesung zu erledigen.

Es wird dementsprechend beschlossen.

Ebenso wird beantragt und beschlossen, die in erster Lesung mit Stimmengleichheit abgelehnte Angelegenheit des Kostelages der Lehrlinge und die Antragsstellung zur Lehrlingsstaffel damit zu verbinden.

Prinzipalsseitig wird nunmehr zu dem Antrag auf Erhöhung der Sätze des Preistarifs das Wort genommen und es wird in längeren Ausführungen darauf verwiesen, daß nicht nur die Lohnhöhe bestimmend sei für eine weitere Preiserhöhung, sondern daß der Antrag, die jetzigen Preise um 40 Proz. zu erhöhen, zu betrachten ist mit der dauernden Steigerung der Preise für fast alle zur Herstellung von Drucksachen erforderliche Materialien, wie z. B. für Schriften, Öl, Benzin, Farben und dergleichen. Es sei unmöglich, einen geringeren Satz festzusetzen, zumal die vorige Erhöhung der tatsächlichen Erhöhung der Produktionskosten nicht annähernd Rechnung getragen habe.

Gehilfenseitig wird in längeren Ausführungen zum Preistarif und zu der beantragten Erhöhung deselben das Wort genommen; insbesondere werden die Zweckmäßigkeit dieser Forderung und die Auswirkung auf das Gewerbe behandelt; schließlich werden die Bedenken, die gehilfenseitig hiergegen erhoben werden, insbesondere in die Frage zusammengefaßt: ob denn eine absolute Notwendigkeit zu dieser Erhöhung vorliege?

Prinzipalsseitig wird hierauf entgegnet, daß auch die Prinzipalität kein Interesse an einer Erhöhung des Preistarifs hätte, daß dieselbe aber in der beantragten Höhe nicht zu vermeiden sei. Allein die jetzige Lohnhöhe betrage in ihrer Auswirkung 30 Proz. hinzu käme, daß eine Menge von Drucksachen wochen- und monatlang zum alten Preise hergestellt werden müßte, weil nachträgliche Erhöhungen der Preistarifsätze vom Auftraggeber nicht bewilligt würden.

Über diesen Antrag und über den Preistarif im besonderen äußern sich die Vertreter aus beiden Parteien wiederholt, und gibt die gegenseitige Stellungnahme der einzelnen Redner dem Geschäftsführer des Tarifamts Anlaß, die Prinzipalität ersucht darauf aufmerksam zu machen, daß nun endlich einmal der Buchdruck-Preistarif der vom Tarifauschuß dafür eingeleiteten Sachkommission zur Nachprüfung und Beschlußfassung vorgelegt werden möge. Die Gehilfenvertreter des Tarifamts hätten ihm bereits vor längerer Zeit erklärt, daß sie eine Rechtsprechung aus § 92 des Tarifs für die Folge ablehnen müßten, wenn nicht endlich dem Beschluß des Tarifauschusses entsprochen werde. Die Gehilfenchaft verlange eine Nachprüfung der Sätze des Preistarifs und verlange auch die Beschlußfassung über denselben. Es sei ein Jahr über diesen letzten Beschluß verstrichen, und es läge die Vorlegung des Preistarifs zur Genehmigung durch die Gehilfenchaft auch im Interesse der Prinzipalität und der Befugnis der gewerblichen Verhältnisse.

Die Verhandlung hierüber ist beendet. In der hierauf folgenden Abstimmung wird dem Antrag auf Erhöhung des Preistarifs in der beantragten Höhe zugestimmt.

Hierauf wird in die zweite Lesung über die Beschlüsse betreffend die Erhöhung der Feuerungszulage und die Erhöhung des Preistarifs eingetreten und wird über beide Anträge nach kurzer Diskussion abgestimmt, und zwar werden die Beschlüsse angenommen.

In der Beratung folgt nunmehr in zweiter Lesung noch der Antrag auf Erhöhung des Kostelages der Lehrlinge, verbunden mit dem Antrag auf Abänderung der Lehrlingsstaffel.

Der Geschäftsführer begründet noch einmal die von ihm vorgeschlagene Erhöhung der Kostelagsätze und nimmt auch Bezug auf den Antrag, der die Lehrlingsstaffel betrifft. Dabei vertritt er die Auffassung, daß der Tarifauschuß von Rechts wegen verpflichtet sei, einzusehen, daß die Lehrlingsstaffel der gesetzlichen Vorschrift widerspreche, indem die Lehrlingsstaffel demjenigen Prinzipal, der seinen Gehilfen beschäftigt, die Einstellung eines Lehrlings verbiete. Ungeklärtheiten dürften im Tarif keinen Raum finden, und es sei dem Buchdruckgewerbe würdig, wenn es einen begangenen Rechtsirrtum selbst korrigiere und damit einer bestimmt zu erwartenden Korrektur des Handelsministeriums vorbeuge. Der Geschäftsführer macht über die in Sachen der Lehrlingsordnung stattgehabten Verhandlungen mit dem Handelsministerium kurze Mitteilung, soweit hierzu auf Grund eingegangener Schweigepflicht die Möglichkeit vorliegt. Er empfiehlt ferner, dem keinen Prinzipal, der dauernd mindestens einen Seher und einen Drucker beschäftigt, insoweit entgegenzukommen, als die Einstellung eines dritten Lehrlings entsprechend seinem näher qualifizierten Antrage zu gestatten ist. Er formuliert seine Anträge wie folgt:

1. Gesetzliche Vorschriften sind für den Tarifauschuß bestimmend, den § 10 des Tarifs zu korrigieren und festzusetzen, daß Prinzipale, die dauernd keinen Gehilfen beschäftigen, trotzdem zur Ausbildung eines Lehrlings berechtigt sind, sofern der Lehrerber den Befähigungsnachweis zur Ausbildung von Lehrlingen besitzt.

2. Das Tarifamt wird beauftragt, denjenigen Buchdruckereien, die dauernd mindestens einen Seher und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Seher- und eines Druckerlehrlings verpflichtet sind, die Einstellung eines dritten Lehrlings zu genehmigen, wenn einer der beiden Lehrlinge sich im letzten Jahre seiner Lehrzeit befindet; ein vierter Lehrling darf dagegen nicht zugelassen werden. Entsprechende Antragsstellung beim Tarifamt ist erforderlich. Bedingung für die Genehmigung dieser Ausnahmestellung ist, daß das Tarifamt sich von der guten Ausbildung des Lehrlings in der betreffenden Druckerlei überzeugt hat.

Die Gehilfenvertreter beantragen, sich über diesen Vermittlungsvorschlag zu einer Sonderbesprechung zuzuziehen zu dürfen.

Dem Antrage wird entsprochen.

Nach beendeter Rücksprache wird gehilfenseitig die Erklärung abgegeben, daß man außerordentliche Bedenken trage, diese Verringerung am Tarif vorzunehmen und dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen. Es wird insbesondere darauf verwiesen, daß erfahrungsgemäß in diesen kleinen Betrieben die Ausbildung der Lehrlinge eine mangelhafte sei und daß insbesondere die Druckerlehrlinge in solchen Betrieben nicht diejenige Ausbildung genießen könnten, die notwendig sei, um in dem Durchschnitt der Buchdruckereien fortzukommen zu können. Man würde dem Vermittlungsantrage deshalb nur zustimmen, wenn der Tarifauschuß von einer Veröffentlichung dieser beiden Beschlüsse Abstand nehme, um so einer mißbräuchlichen Antragsstellung vorzubeugen.

Der Geschäftsführer richtet an die Gehilfenvertreter die Bitte, auch die Veröffentlichung zu beschließen. In soweit die Lehrlingsordnung der gesetzlichen Vorschrift widerspricht, sei der Tarifauschuß verpflichtet, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen; in andern Fällen werde der Tarifauschuß durch die Behörde korrigiert werden. Ferner könnte den Prinzipalsmittlungen, die genau so wie bei den Gehilfen in den einzelnen Gauen verbreitet werden, nicht verwehrt werden, diesen Beschluß zu veröffentlichen, und die Wirkung wäre dann sehr wahrscheinlich dieselbe. Im übrigen müsse ausdrücklich anerkannt und festgelegt werden, daß es zur Genehmigung einer solchen Ausnahmestellung des besonderen Antrags beim Tarifamt bedarf, und daß das Tarifamt jeden Antrag genau prüfen werde. Er erkläre insbesondere in Bezug auf die Druckerlehrlinge, daß gerade bezüglich der Druckerlehrlinge solche Anträge aufs genaueste geprüft werden würden und daß die Antragsstellung bestimmt abgelehnt werden wird, falls das Tarifamt sich nach der ganzen Einrichtung der Buchdruckerei davon überzeugen könnte, daß von einer ausreichenden Ausbildung eines Druckerlehrlings keine Rede sein könne. Es liege im Interesse des Gewerbes, einer solchen mangelhaften Ausbildung von Lehrlingen vorzubeugen, und auch im Interesse der Auszubildenden selbst, die nach einer mangelhaften Ausbildung von denselben Prinzipal vielfach ihrem Schicksal überlassen werden.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird dem Vermittlungsvorschlag des Geschäftsführers zugestimmt, und gleichzeitig wird die Kostelagerfrage der Lehrlinge in der beantragten Form beschlossen.

Das Kostelager der Lehrlinge ist mit Wirkung ab 1. Dezember das folgende, und zwar findet ab 19. Dezember eine weitere Erhöhung nicht statt, weil die den Gehilfen von diesem Termin ab zugestandene zweite Rate der erhöhten Feuerungszulage bei den Lehrlingen von vornherein mit zur Verrechnung kam.

Die wöchentliche Entschädigung für Lehrlinge erhöht sich mit Wirkung ab 1. Dezember um etwa ein Fünftel der den Gehilfen in der Klasse C gewährten Gehaltszulage und beträgt mit Wirkung ab 1. Dezember 1921:

In Orten mit (-) Befugnisnachweis	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
ohne u. bis 2½	45,-	50,-	55,-	60,-
5	48,-	52,-	57,-	64,-
7½	50,-	54,-	60,-	68,-
10	52,-	56,-	62,-	70,-
12½	53,-	58,-	64,-	71,-
15	55,-	60,-	66,-	73,-
17½	57,-	62,-	68,-	75,-
20	58,-	63,-	69,-	76,-
25	61,-	66,-	72,-	80,-
Berlin u. Hamburg	65,-	75,-	90,-	100,-

Ferner wird beschlossen, die Entschädigung für Montagszeiten wie folgt festzusetzen:

Die Entschädigung für Montagszeiten wird mit Wirkung ab 1. Dezember erhöht von 45 auf 60 Mfr., bei den Maschinensehern von 50 auf 65 Mfr. Für Hilfsarbeiter erhöht sich der Satz von 37,50 auf 48 Mfr.

Die Verhandlungen werden hierauf nachmittags 3 Uhr geschlossen. Am Montag früh 9 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

(Schluß folgt.)

Eingegangene Druckschriften

Ohne Hanwirtschaft kein Aufbau. Eine Aufbaumassenschrift von Rudolf Wiffel und Dr. Alfred Eriemer. (Bd. 1 der Sammlung „Gemeinschaftskultur“). Verlag von Ernst Reinhold Moritz (Inb. Franz Mittelbach), Stuttgart. Brosch. 5 Mfr., Kart. 7 Mfr.

Dieser durchdringende Aufruf zweier Arbeiterführer kann und darf nicht ungehört bis zum letzten Arbeiter und Unternehmer verhallen. Eine möglichst weite Verbreitung dieser kleinen Schrift ist ein Gebot der Selbsthaltung für das deutsche Volk.